

## Antrag auf Berücksichtigung einer dauerhaften Beeinträchtigung des Leistungsvermögens

Hiermit beantrage ich nach Art 52. Abs. 5 BayEUG<sup>1</sup> i. V. m. § 31 ff. BaySchO<sup>2</sup>

Nachteilsausgleich und/oder  Notenschutz

aufgrund (Zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung	<input type="checkbox"/>	einer Schädigung des Hör- oder Sehsinns
<input type="checkbox"/>	einer Beeinträchtigung beim Sprechen	<input type="checkbox"/>	Autismus

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_ Klassenleitung: \_\_\_\_\_

Tel. (tagsüber): \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

Ich / Wir wurde/n auf Folgendes hingewiesen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das „ <b>Informationsblatt zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutz aufgrund einer dauerhafte Beeinträchtigung des Leistungsvermögens</b> “ auf der Homepage der Staatlichen Berufsschule Dachau unter „Download Formulare“.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag (Vorlage auf der Homepage der Staatlichen Berufsschule Dachau) ist bei der Klassenleitung abzugeben.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Um den Antrag weiter bearbeiten zu können, muss der Schule ein <b>fachärztliches</b> Zeugnis <sup>3</sup> über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung vorliegen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO).
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei der Prüfung Ihres Antrags können je nach Einschränkung und bei Bedarf die unterrichtenden Lehrkräfte, die Lehrkräfte der Mobilien Sonderpädagogischen Dienste oder, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder solche der Jugendhilfe einbezogen werden (§ 36 Abs. 5 BaySchO).
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der <b>Nachteilsausgleich</b> wird <b>nicht im Zeugnis</b> aufgeführt. Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten <b>Notenschutz</b> ist ein Hinweis in die <b>Zeugnisbemerkung</b> aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt (§ 36 Abs. 7 BaySchO).
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Entscheidung über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes wird von der Regierung von Oberbayern getroffen. Lediglich der Vorschlag für die jeweiligen Maßnahmen wird durch die Staatliche Berufsschule Dachau unterbreitet (§ 35 BaySchO).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers / der Schülerin

**Bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup> Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

<sup>2</sup> Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

<sup>3</sup> Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischer Berichte oder sonderpädagogischer Gutachten ist ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgeht. (§ 36 (2) S. 1 BaySchO).